



NACHHALTIGKEITS- GARANTIE

Anwendungsfalldokument

Fassung 2.0

Veröffentlicht am 4. Mai 2026

Disclaimer

This translated version of the Use Case Document is provided for informational purposes only. No representation or warranty, express or implied, is or will be made and no liability or responsibility is or will be accepted by the European Investment Fund (EIF) or by the European Investment Bank Group (EIB Group) in respect of the accuracy or completeness of this translated version and any such liability is expressly disclaimed.

The official and contractually binding version of the Use Case Document shall be the English version.

In the event of any discrepancy or inconsistency between the translated and the English version of the Use Case Document, the English version shall prevail.



Das Anwendungsfalldokument ist integraler Bestandteil der Aufforderung des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zur Auswahl von Finanzintermediären im Rahmen des Garantieprodukts für das Nachhaltigkeitsportfolio, wie in Anhang IV Buchstabe b beschrieben.

Alle Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung beigemessen bzw. in den entsprechenden Anhängen festgelegt wurde.

Der Hauptzweck der Nachhaltigkeitsgarantie besteht darin, *den grünen Wandel von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und natürlichen Personen zu unterstützen.* Folglich wurden die Kriterien für die Förderfähigkeit im Sinne der EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestaltet und an die spezifischen Bedürfnisse der angestrebten Endempfänger angepasst. Die Anforderungen sind jedoch komplex und in vielen Fällen technisch detailliert.

Das vorliegende Anwendungsfalldokument wurde zwischen der Europäischen Kommission und dem EIF vereinbart. Es umfasst einschlägige Bedingungen, Schwellenwerte, Mindestreduktionsziele, Richtwerte, Zertifizierungen und vorgegebene Listen von Vorhaben. Endempfänger und/oder Transaktionen von Endempfängern, welche die einschlägigen Bestimmungen des Anwendungsfalldokuments erfüllen, gelten als mit den Kriterien für die Förderfähigkeit des Produkts, wie in den Bedingungen von Anhang IV Buchstabe b (Garantieprodukt für das Nachhaltigkeitsportfolio) beschrieben, konform.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgarantie sowie die Anwendung des Anwendungsfalldokuments bietet der Green Checker der EIB-Gruppe, abrufbar unter <https://greenchecker>, den Finanzintermediären des EIFs die Möglichkeit, die Übereinstimmung der Transaktionen ihrer Endempfängern mit den in diesem Anwendungsfalldokument festgelegten Förderkriterien zu bestätigen.

Darüber hinaus kann der EIF auf seiner Website ein Dokument mit häufig gestellten Fragen („FAQs“) veröffentlichen, das sich aus Fragen von Finanzintermediären zusammensetzt.

Im vorliegenden Dokument gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Kontrolle der Verwendung der Mittel“ bezeichnet Unterlagen zum Nachweis der Kosten bestimmter relevanter Ausgaben, z. B. Rechnungen, Kaufverträge, Preisangebote/technische Angebote, Projektdurchführungsunterlagen usw. oder eine Kombination davon.

„PDF-Bericht Technische Dokumentation“ bezeichnet einen *PDF-Bericht*, der mithilfe des „EIF InvestEU Sustainability Guarantee Tool“ erstellt wurde und in dem die Förderfähigkeit bestimmter Maßnahmen im Rahmen der InvestEU-Nachhaltigkeitsgarantie des EIF bestätigt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass der mithilfe des „EIF InvestEU Sustainability Guarantee Tool“ erstellte PDF-Bericht Technische Dokumentation, sofern verfügbar, als Nachweis für die Einhaltung des jeweils geltenden Kriteriums für die Förderfähigkeit dient.

„Sonstige technische Dokumentation“ bezeichnet eine andere Dokumentation als den „PDF-Bericht Technische Dokumentation“, die zur Bestätigung der Förderfähigkeit einer Investition mit bestimmten Schwellenwerten, Parametern, Mindestreduktionszielen, Zertifizierungen usw. verwendet wird, wie in den einschlägigen Kriterien für die Förderfähigkeit näher ausgeführt.

„Technische Dokumentation“ bedeutet „PDF-Bericht Technische Dokumentation“ bzw. „Sonstige technische Dokumentation“.

„Externe professionelle Zertifizierungsstelle“ bezeichnet eine Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform, die



- i. unabhängig vom Endempfänger ist,
- ii. für die Durchführung der erforderlichen Bewertung der Förderfähigkeit (Überprüfung der Schwellenwerte, technische Berechnungen usw.) qualifiziert ist, einschließlich des Besitzes aller nach lokalem Recht erforderlichen beruflichen Qualifikationen, und
- iii. diese Tätigkeiten regelmäßig gewerbsmäßig ausübt.

Zur Vermeidung von Zweifeln können die Mitarbeiter des Finanzintermediärs als externer professioneller Zertifizierer fungieren, sofern die Bedingungen der oben genannten Definition erfüllt sind.

„Anhang des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie“ bezeichnet Anhang I der Delegierten Verordnung C(2021) 2800 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Inhalt

Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie	4
1 Kriterien für nachhaltige Unternehmen	4
1.1 Zuvor erhaltene Preise und/oder zuvor erhaltene öffentliche Unterstützung	4
1.2 Saubere Energie/klimabezogene Rechte des geistigen Eigentums	5
1.3 Umweltzeichen für Unternehmen	6
1.4 Nachhaltige/grüne Unternehmen/Lieferkette	7
1.5 Nachhaltiges/grünes Geschäftsmodell und Wirkung	8
1.6 Umweltzertifiziertes Unternehmen	10
2 Investitionen in Klimaschutz	11
2.1 Erneuerbare Energien (EE)	11
2.2 Grüne und energieeffiziente zertifizierte Gebäude – gewerbliche Gebäude	17
2.3 Grüne und energieeffiziente Gebäude – Wohngebäude	21
2.4 Energieeffizienz der Industrie	23
2.5 Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität	28
2.6 Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien für den Klimaschutz	35
3 Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel	38
3.1 Klimaresilienz	38
4 Investitionen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling	41
4.1 Nachhaltige Nutzung von Werkstoffen	41
4.2 Reduzierung, Sammlung und Verwertung von Abfällen	43
4.3 Geschäftsmodelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Geschäftsmodelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die Strategien der Kreislaufwirtschaft ermöglichen	45
4.4 Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft	46
5 Investitionen in Bezug auf Umweltauswirkungen und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	48
5.1 Wasserressourcen	48
5.2 Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	51
6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen	53
7 Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten	55
7.1 Nachhaltige Forstwirtschaft und andere Investitionen in den Klimaschutz	55
7.2 Nachhaltige und ökologische/biologische Landwirtschaft und Aquakultur	56
8 Kriterium der Barrierefreiheit	59
Anhang I – Liste möglicher landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten	61
Anhang II – Beitrag zu Klima- und Umweltzielen	66

Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie

1| Kriterien für nachhaltige Unternehmen

1.1| Zuvor erhaltene Preise und/oder zuvor erhaltene öffentliche Unterstützung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.1

Der Endempfänger hat in den letzten drei Jahren von einer Einrichtung/einer Stelle/einem Förderprogramm auf EU-Ebene/nationaler Ebene einen Preis für saubere Technologien/einen grünen Preis oder einen Zuschuss/eine Finanzhilfe aus einer vorgegebenen Liste erhalten, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger,

- 1) die von einer Einrichtung, Stelle oder einem Förderprogramm auf EU- oder nationaler Ebene mit einem Clean-Tech- bzw. einem „Green“- Preis aus der Website der EIB-Gruppe „Green Checker“¹ aufgeführten Liste (die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) ausgezeichnet wurden oder im Rahmen des Europäischen Innovationsrats (EIC) Green Deal eine Förderung bzw. Finanzierung erhalten haben, ODER
- 2) deren Projekte als förderfähig eingestuft wurden, die aber aufgrund von Haushaltszwängen keine Förderung erhalten haben („EIC Green Deal Seal of Excellence“²).

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Unterlagen, welche die Verleihung des Preises für saubere Technologien oder des „grünen“ Preises durch die verleihende Einrichtung belegen, ODER
- ✓ Unterlagen, welche den Erhalt eines Zuschusses oder einer Finanzhilfe des EIC im Rahmen des Grünen Deals bestätigen, ODER

¹ Abrufbar unter: https://api.greengateway.eib.org/media/EIF/List_of_clean-tech_and_green_prizes.pdf

² https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/seal-excellence_en



<ul style="list-style-type: none"> ✓ Unterlagen, welche die Verleihung des „EIC Green Deal Seal of Excellence“ bestätigen, ODER ✓ öffentliche/amtliche Website mit Angaben zur Verleihung des Preises bzw. zur Vergabe des Zuschusses, der Finanzhilfe oder des Exzellenzsiegels an den Endempfänger <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Tätigkeit aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.
WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?
Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.2| Saubere Energie/klimabezogene Rechte des geistigen Eigentums

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.2

Der Endempfänger hat in den letzten drei Jahren mindestens ein Recht an einer erneuerbaren Energiequelle, einer sauberen/klimabezogenen Technologie oder einer anderen einschlägigen Technologie im Zusammenhang mit Klima und Umwelt angemeldet, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Nutzung des jeweiligen Technologierechts direkt oder indirekt zu ermöglichen.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die ein geistiges Eigentumsrecht an einer erneuerbaren Energiequelle, einer sauberen/klimabezogenen Technologie oder einer anderen einschlägigen Technologie (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Designrecht, Topografie eines Halbleitererzeugnisses, Software-Urheberrecht usw.) angemeldet haben und bei denen der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, Tätigkeiten zu finanzieren, die zur internen oder externen Nutzung des jeweiligen Technologierechts führen (z. B. Schutz von Produkten oder Verfahren des Unternehmens, Aus- oder Kreuzlizenzierungen, Gründung von Spin-offs oder Joint Ventures oder Aufbau strategischer Allianzen mit anderen Organisationen).

Die alleinige Eintragung des Technologierechts macht die Transaktion des Endempfängers nicht automatisch förderfähig.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:



<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument, das das geistige Eigentumsrecht an einer sauberen/klimabezogenen Technologie belegt, auch in Form einer Eigenerklärung, ODER ✓ Überprüfung des eingetragenen Patents/Rechts des Endempfängers durch den Finanzintermediär anhand von offiziellen Websites, Online-Patentregistern und/oder Amtsblättern³ <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Nutzung des jeweiligen Technologierechts direkt oder indirekt zu ermöglichen.
WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?
Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.3| Umweltzeichen für Unternehmen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.3

Dem Endempfänger wurde im Rahmen eines Umweltzeichensystems auf europäischer, nationaler oder internationaler Ebene ein Umweltzeichen aus einer vorgegebenen Liste verliehen, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WER ist förderfähig?
<p>Angestrebte Endempfänger, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ über ein eingetragenes System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verfügen ODER 1. über ein eingetragenes EU-Umweltzeichen verfügen ODER ✓ ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer sind. <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die verbundene Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.
WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?
Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

³ Beispielsweise: <https://www.epo.org/de/searching-for-patents/technical/espacenet>.



- ✓ EMAS oder des EU-Umweltzeichen (siehe anwendbare Produkte im Produktkatalog für das EU-Umweltzeichen⁴): Unterlagen, die die zum Zeitpunkt der Bewertung gültige Registrierung belegen, einschließlich einer Eigenerklärung, ODER
- ✓ ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer: Zertifikat, das im Zertifizierungssystem für ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer *TRACES*⁵.

UND

- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.4| Nachhaltige/grüne Unternehmen/Lieferkette

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.4

Die Haupttätigkeit des Endempfängers fällt in eine oder mehrere der genannten Kategorien von grünen Tätigkeiten, und die Einnahmen des Endempfängers aus diesen grünen Tätigkeiten machen mindestens 90 % seines Umsatzes aus.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die nachweisen können, dass mindestens 90 % ihrer Einnahmen in dem letzten Zwölfmonatszeitraum, für den Finanzinformationen vorliegen (oder im Falle von Ziel-Endempfängern, die noch keine Umsätze erzielen, wie z. B. *Start-ups*, die prognostizierten Umsätze für die nächsten 12 Monaten), aus einer oder mehreren Tätigkeiten stammen, die in die folgenden Kategorien fallen:

- (A) erneuerbare Energien gemäß dem Kriterium 2.1 dieses Dokuments;
- (B) Energieeffizienz gemäß dem Kriterium 2.2 und/oder dem Kriterium 2.4 dieses Dokuments;
- (C) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität gemäß dem Kriterium 2.5 dieses Dokuments;
- (D) grüne Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gemäß dem Kriterium 2.6 dieses Dokuments;

⁴ Abrufbar unter: <https://environmental-data.ec.europa.eu/ecolabel/index.html>.

⁵ Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#!?sort=-issuedOn>.



- (E) Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling gemäß den Unterkriterien 4.1 bis 4.4 dieses Dokuments;
- (F) Wasserressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung gemäß dem Kriterium 5.1 und/oder dem Kriterium 5.2 dieses Dokuments;
- (G) naturbasierte Lösungen gemäß dem Kriterium 6.1 dieses Dokuments;
- (H) land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß dem Kriterium 7.1 und/oder dem Kriterium 7.2 dieses Dokuments;
- (I) freiberufliche/technische Dienstleistungen, die Tätigkeiten in den Kategorien (A) bis (H) ermöglichen.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Rechnungslegungsinformationen für den Zwölfmonatszeitraum des Endempfängers ODER
- ✓ Bestätigung des prozentualen Anteils der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten im letzten Zwölfmonatszeitraum, für den Finanzinformationen vorliegen, durch den externen Buchhalter des Endempfängers; ODER
- ✓ Im Falle von Unternehmen in der Vorumsatzphase, ist der Geschäftsplan des Endempfängers vorzulegen, einschließlich eines Verweises auf die grüne Tätigkeit, zu der er beitragen wird, sowie detaillierter Umsatzprognosen.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.5| Nachhaltiges/grünes Geschäftsmodell und Wirkung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.5

Der Endempfänger hat in sein Geschäftsmodell grüne Verfahren mit extern überprüfbaren positiven Auswirkungen auf Klima und Umwelt aufgenommen.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die grüne Verfahren in ihr Geschäftsmodell aufgenommen haben, die den Übergang zu einer grünen/nachhaltigen Wirtschaft zum Ziel haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investitionen, Prozesse und Technologien mit

gemessenen Klima-/Umweltauswirkungen. Dabei gelten folgender Zeitrahmen und folgende Schwellenwerte:

1.5.1 In den letzten fünf Jahren hat⁶ der Endempfänger den CO₂- oder ökologischen Fußabdruck des Unternehmens verringert. Er kann Folgendes nachweisen:

- i. Verringerung der Treibhausgasemissionen je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %

ODER

- ii. Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %

ODER

- iii. Verringerung des Wasserverbrauchs je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %

ODER

- iv. Verringerung der Emissionen in die Luft (PM10/PM2,5/NO_x) je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %.

1.5.2 In den letzten fünf Jahren hat der Endempfänger Primärrohstoffe durch mindestens 20 % sekundäre/recycelte Materialien oder Stoffe, Produktionsrückstände oder Nebenprodukte ersetzt.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

Für 1.5.1: Technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle über die Verringerung in folgenden Bereichen gemäß dem in den Förderkriterien festgelegten Schwellenwerten:

- i. Treibhausgasmissionen,
- ii. Energieverbrauch (in kWh),
- iii. Wasserverbrauch,
- iv. Emissionen in die Luft

je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen (einschließlich, aber nicht nur, durch eine EMAS-Umwelterklärung) ODER

⁶ Über einen Zeitraum der letzten fünf Jahre“ sollte so ausgelegt werden, dass a) 5 vorausgegangene vollständige Kalenderjahre oder b) andere 5-Jahres-Frist, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Darlehensantrags endet. Wenn das Unternehmen jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehens zwischen 4,5 und 5 Jahren oder mehr bestand, kann es dennoch förderfähig sein, wenn es die erforderlichen Schwellenwerte in diesem Zeitraum erreicht hat.



Für 1.5.2: Technische Zertifizierung durch eine externen professionelle Zertifizierungsstelle über die Substitution von Primärrohstoffen gemäß dem in den Förderkriterien festgelegten Schwellenwert.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.6| Umweltzertifiziertes Unternehmen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.6

Der Endempfänger verfügt über eine Zertifizierung nach einem Umweltzertifizierungsstandard aus einer vorgegebenen Liste, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist.

WER ist förderfähig?

Endempfänger, die über eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder eine EMAS-Zertifizierung verfügen, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

- ✓ Dokument, das die Ausstellung des entsprechenden Umweltzertifikats belegt und zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist, ODER
- ✓ Website der Zertifizierungsstelle, auf der das Umweltzertifikat im Namen des Endempfängers angegeben ist.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens



2| Investitionen in Klimaschutz

2.1| Erneuerbare Energien (EE)

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.1

Investitionen in EE-Projekte, Erzeugung und/oder Übertragung von EE, EE-Stromspeicherlösungen, EE-Heiz- und/oder -Kühlsysteme, Herstellung von Produkten, Komponenten und Maschinen für EE.

WAS ist förderfähig?	
Investitionen in den Erwerb, die Speicherung, Verteilung und Übertragung sowie die Installation von Ausrüstungen, Systemen, Prozessen und/oder EE-Komponenten, bei denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, wie nachstehend beschrieben.	
Förderfähige Art der erneuerbaren Energie:	
2.1.1 Solarenergie <ul style="list-style-type: none"> • Energieerzeugung durch Photovoltaikmodule • Energieerzeugung durch Konzentration der Solarenergie • solarthermische Heiz- und Kühlsysteme 	Beispiele für förderfähige Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Solarpaneele und Komponenten davon; ✓ solarthermische Heizsysteme (für Räumlichkeiten und Wasser) und Komponenten davon; ✓ solarthermische Kühlsysteme und Komponenten davon; ✓ Hybridsysteme, bei denen Solarenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ Alle Haupt- und Nebenkosten sowie Installations- und Netzanschlusskosten. Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zusatzkomponenten im Bereich erneuerbare Energien sind nicht förderfähig.
2.1.2 Meeresenergie Energieerzeugung durch Wellen- oder Gezeitenkraftwerke	Beispiele für förderfähige Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Wellen- oder Gezeitenturbinen oder Komponenten davon; ✓ Hybridsysteme, bei denen Meeresenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ Alle Haupt- und Nebenkosten sowie Installations- und Netzanschlusskosten. Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zusatzkomponenten im Bereich erneuerbare Energien sind nicht förderfähig.
2.1.3 Windenergie	Beispiele für förderfähige Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Windkraftanlagen und Komponenten davon;

Energieerzeugung durch Windkraftanlagen oder Windenergie-Umwandlungssysteme	<ol style="list-style-type: none"> 2. Hybridsysteme, bei denen Windenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; 3. Alle Haupt- und Nebenkosten sowie Installations- und Netzanschlusskosten. Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zusatzkomponenten im Bereich erneuerbare Energien sind nicht förderfähig.
<p>2.1.4 Geothermische Energie</p> <p>Energie- oder Wärmeerzeugung aus geothermischen Quellen</p>	<p>Beispiele für förderfähige Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Erdwärmepumpen; ✓ geothermische Anlagen, die während ihres gesamten Lebenszyklus weniger als 100 CO₂-Äq/kWh emittieren; ✓ Hybridsysteme, bei denen geothermische Energie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ Alle Haupt- und Nebenkosten sowie Installations- und Netzanschlusskosten. Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zusatzkomponenten im Bereich erneuerbare Energien sind nicht förderfähig.
<p>2.1.8⁷ Bioenergie</p> <p>Erzeugung von Strom und/oder Wärme/Kälte aus Bioenergie</p>	<p>Investitionen in Anlagen < 50 MW für i) die Erzeugung von Strom aus Bioenergie, ii) die Kraft-Wärme-Kopplung mit Bioenergie und iii) die Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie, sofern diese die Kriterien in Bezug auf den Beitrag zum Klimaschutz wie folgt erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Tätigkeit verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Tätigkeit verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie. 2. Die durch die Nutzung von Biomasse erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 – mindestens 80 %. 3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Stromerzeugungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmeerzeugungsanlagen mit einer

⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in diesem Dokument absichtlich nicht fortlaufend ist. Dies wurde so gehandhabt, um die Kohärenz mit vorherigen Berichten und/oder den laufenden Berichtspflichten zu gewährleisten.

	<p>Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe verwenden.</p> <p>4. Wird in Anlagen das Verfahren der anaeroben Vergärung organischen Materials genutzt, so erfüllt die Erzeugung des Gärückstandes die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Abschnitt 5.6 bzw. die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz 1 und 2 in Anhang 1 Abschnitt 5.7 des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie.</p>
<p>2.1.5 Lösungen für die Installation, Übertragung und Verteilung erneuerbarer Energien</p>	<p>Investitionen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Übertragung, Verteilung, direkter Anschluss, Ausrüstung oder Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen; ✓ Ausrüstung und Infrastruktur, bei denen das Hauptziel in der Steigerung oder Einführung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder der Schaffung eines hybriden Systems für erneuerbare Energien besteht; ✓ Mininetze, intelligente Netze und Komponenten davon; ✓ Ausrüstungen zur Verbesserung der Kontrollierbarkeit und Beobachtbarkeit des Stromnetzes sowie zur Ermöglichung der Entwicklung und Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sensoren und Messinstrumente (einschließlich meteorologischer Sensoren zur Vorhersage der Erzeugung erneuerbarer Energien); ○ Sensoren zur Erkennung von Biomethan-Leckagen und Ausrüstung zur Reduzierung dieser Leckagen; ○ Kommunikation und Steuerung (einschließlich fortschrittlicher Software und Leitwarten, Automatisierung von Umspannwerken oder Feedern sowie Spannungsregelungskapazitäten zur Anpassung an eine stärker dezentralisierte Einspeisung erneuerbarer Energie); ○ Ausrüstung zur Übermittlung von Informationen an Nutzer, um aus der Ferne auf den Verbrauch einzuwirken; ○ Ausrüstungen, die den Austausch von Strom aus erneuerbaren Quellen zwischen Nutzern ermöglichen; ○ Verbindungsleitungen zwischen Übertragungsnetzen, sofern eines der Netze die Kriterien erfüllt.



<p>2.1.6 Lösungen für die Speicherung erneuerbarer Energien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anlagen zur Speicherung von Wärmeenergie; ✓ Kapazitäten und Ausrüstung für die Speicherung von Biomethan und Biogas; ✓ Stromspeichergeräte bzw. Batterien für die Nutzung überwiegend erneuerbarer Energien.
<p>2.1.7 Herstellung von EE-Produkten: Schlüsselkomponenten und Maschinen</p>	<p>Alle Investitionen im Zusammenhang mit: Herstellung, Installation/Montage, Steigerung der Produktionskapazität für EE (nur die Arten von EE, die speziell in den Förderkriterien 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.8 aufgeführt sind), Schlüsselkomponenten (einschließlich Solarenergie) und Maschinen. Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von EE-Nebenkomponten sind nicht förderfähig. Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nicht für Endempfänger, bei denen es sich um natürliche Personen und/oder Wohnungsverbände handelt.</p>

<p>WIE erfolgt die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers?</p>			
<p>Art der Energie</p>	<p>Mindestanforderung</p>	<p>Prüfung der Förderfähigkeit von Endempfängern, bei denen es sich um KMU und/oder kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung handelt</p>	<p>Prüfung der Förderfähigkeit von Endempfängern, bei denen es sich um natürliche Personen und/oder Wohnungsverbände handelt</p>
<p>2.1.1 SOLARE ENERGIE</p>	<p>Es gelten keine spezifischen Mindestanforderungen.</p>	<p>1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition⁸ UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen</p>	<p>1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen</p>
<p>2.1.2 MEERES ENERGIE</p>	<p>Es gelten keine spezifischen</p>	<p>1. Beschreibung der Investition UND</p>	<p>1. Beschreibung der Investition UND</p>

⁸ „Beschreibung der Investition“ im vorliegenden Abschnitt 2.1 bedeutet eine Erläuterung der Investitionsmaßnahme, einschließlich der zusätzlich geschaffenen Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und sonstigen sicheren und nachhaltigen emissionsfreien und emissionsarmen Quellen (in MW). Fassung 2.0 Datum der Veröffentlichung: 4. Mai 2026.

	Mindestanforderungen.	2. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	2. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.3 WINDEN ERGIE	Es gelten keine spezifischen Mindestanforderungen.	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.4 GEOTHER MISCHE ENERGIE	Die Anlage emittiert während ihres gesamten Lebenszyklus weniger als 100 g CO ₂ -Äq/kWh.	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. für Anlagen: technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. für Anlagen: technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.8 BIOENERGIE	Gemäß den Kriterien	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
<p>✓ Für Nebenkosten: Unterlagen zum Nachweis der Kosten UND</p> <p>✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen</p>			

2.1.5 LÖSUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG ERNEUERBARER ENERGIEN:

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

2.1.6 LÖSUNGEN FÜR DIE SPEICHERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN:

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER

- ✓ Beschreibung der Investitionen

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

2.1.7 HERSTELLUNG VON EE-PRODUKTEN: SCHLÜSSELKOMPONENTEN UND MASCHINEN:

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Auflagen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Auflagen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.



European
Investment Fund

2.2| Grüne und energieeffiziente zertifizierte Gebäude – gewerbliche Gebäude

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.2

Investitionen in den Bau oder die Renovierung gewerblicher Gebäude⁹ zur Erreichung der vorgeschriebenen Mindestenergieeffizienz bzw. der Mindestschwellenwerte

WAS ist förderfähig?

2.2.1 Investitionen in die Renovierung gewerblicher Gebäude/Gebäudeeinheiten:

(A) Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen gemäß den geltenden nationalen und regionalen Bauvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ODER

(B) Die Renovierung führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 30 % gegenüber der ursprünglichen Energieeffizienz des Gebäudes vor der Renovierung (die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen wird nicht berücksichtigt).

Förderfähige Investitionen in dieser Kategorie sind solche, die zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu Nebenarbeiten (einschließlich Gesundheit und Sicherheit) beitragen.

2.2.2 Investitionen in die Renovierung gewerblicher Gebäude aus einer vorgegebenen Liste standardisierter Gebäuderenovierungsmaßnahmen/förderfähiger Ausrüstungen, konkret:

(A) Einzelmaßnahmen:

- Dämmung;
- Austausch von Fenstern und Türen;
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage; Heizungsanlagen auf der Grundlage fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig;
- Austausch von Heizkesseln oder Öfen, außer wenn sie mit fossilen Brennstoffen betrieben werden,

die die Mindestanforderungen erfüllen, die in den geltenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind,

⁹ Für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsgarantie-Produkts bezeichnet der Ausdruck „gewerbliches Gebäude“ alle Arten von Gebäuden außer Wohngebäuden.



und – im Falle von Produkten – zudem allen geltenden Durchführungsverordnungen der Kommission zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG entsprechen¹⁰.

(B) Zusätzlich zu den vorstehenden Maßnahmen gelten die folgenden Einzelmaßnahmen stets als förderfähig, sofern sie den Mindestanforderungen für einzelne Komponenten und Systeme entsprechen, die in den geltenden nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind.

B.1 DÄMMUNGSMABNAHMEN

- i. **Dämmung für Außenwände, Dächer, begrünte Dächer und Mauern, Dachgeschosse, Keller und Erdgeschosse mit niedriger Wärmeleitfähigkeit, Außenverkleidung und Dachsysteme mit einem U-Wert kleiner oder gleich 0,3 W/(m²K); energieeffiziente Fenster (U-Wert von höchstens 1 W/(m²K)), einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftdichtheit, zur Verringerung der Auswirkungen von Wärmebrücken.**
- ii. Beim Austausch von Außentüren durch neue energieeffiziente Türen müssen diese den Mindestanforderungen für Türen entsprechen, die in den geltenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind.

B.2 HEIZ-/KÜHLMAßNAHMEN

- i. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Warmwasserbereitungsanlagen, die der EU-Energieverbrauchskennzeichnungspflicht unterliegen und gemäß auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1369 oder der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden. Heizungsanlagen auf der Grundlage fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig;
- ii. zonierte Thermostate, intelligente Thermostatsysteme (Hardware, Kommunikationssysteme und Software-Anwendungen für die Programmierung) und Sensoren, z. B. Bewegungs- und Tageslichtsteuerung;
- iii. Produkte zur Wärmemessung und thermostatischen Steuerung für einzelne Häuser mit Anschluss an Fernwärmesysteme und für Einzelwohnungen mit Anschluss an Zentralheizungssysteme, die das gesamte Gebäude versorgen;
- iv. hocheffiziente Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden (Kraft-Wärme-Kopplungskapazität < 50 kWel).

B.3 BAUMABNAHMEN

¹⁰ Siehe folgenden Link für einen Überblick über die regulierten Produktgruppen: https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products_en.

- i. Energieeffiziente Gebäudeautomations- und -managementsysteme für Gewerbegebäude gemäß der Norm EN 15232, z. B. Systeme zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Gebäudemanagementsysteme und Systeme für Gebäudeenergiemanagement, z. B. sämtliche Hardware, Zähler oder Unterzähler, Kommunikationssysteme und Software/Programmierung, die für die Überwachung der technischen Systeme des Gebäudes sowie für die Überwachung und Verbesserung des Energieverbrauchs der Gebäude erforderlich sind;
- ii. Fassaden- und Dachelemente mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen, passive Systeme (z. B. thermische Zoneneinteilung, passive Solargewinne und Tageslichtnutzung durch die verglaste Fassade und natürliche Belüftungsstrategien) sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Verringerung des Energiebedarfs des Gebäudes, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

B.4 SONSTIGE MAßNAHMEN

- i. Lichtquellen, die den EU-Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung¹¹ unterliegen und in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden, sowie dazugehörige Ausrüstung (Verkabelung, Transformatoren, Steuerungssysteme usw.).

2.2.3 Investitionen in den Bau von Gewerbegebäuden: Gebäude, bei denen der Primärenergiebedarf, mit dem die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes definiert wird, mindestens 10 % unter dem für Niedrigstenergiegebäude festgelegtem Schnellwert liegt.

Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5000 m² wird das errichtete Gebäude nach Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft, und etwaige Abweichungen von den in der Entwurfsphase festgelegten Leistungsniveaus oder Mängel an der Gebäudehülle werden Investoren und Kunden offengelegt. Alternativ ist es zulässig, dass während des Bauprozesses robuste und rückverfolgbare Qualitätskontrollverfahren angewendet werden, sofern diese eine Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität darstellen.

2.2.A Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit einem der Unterkriterien des Förderkriteriums Nr. 2.2 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575537561243&uri=CELEX:32019R2015>.

- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, gezielte Schulungen usw.);
- für KMU: akkreditierte Energieaudits; für kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung: akkreditierte Energieaudits, ausgenommen obligatorische Energieaudits, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen¹²;
- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge;
- Investitionen von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor in Ausrüstung zur Erfüllung der Energiesparverträge.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

(A) Für 2.2.1 und 2.2.3: sonstige technische Dokumentation im Voraus, z. B.:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ODER
- ✓ Energieaudit ODER
- ✓ technische Bewertung/technisches Gutachten,

in jedem Fall vorgenommen von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(B) Für 2.2.2:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER
- ✓ Beschreibung der Investitionen

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(C) für verbundene Tätigkeiten (2.2.A):

- ✓ Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen

UND

¹² Es sei darauf hingewiesen, dass KMU nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/27/EU fallen.



<p>✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen</p>
<p>WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen. • Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen. • Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein. <p>Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.</p>

2.3| Grüne und energieeffiziente Gebäude – Wohngebäude

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.3

Investitionen in die Renovierung von Wohngebäuden zur Erreichung der vorgeschriebenen Mindestenergieeffizienz bzw. der Mindestschwellenwerte

<p>WAS ist förderfähig?</p>
<p>2.3.1 Investitionen in Renovierungsmaßnahmen für Wohngebäude/Wohngebäudeeinheiten</p> <p>(A) Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen gemäß den geltenden nationalen und regionalen Bauvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ODER</p> <p>(B) die Renovierung führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 30 % gegenüber der Ausgangsleistung vor der Renovierung (die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen wird nicht berücksichtigt).</p> <p>Förderfähige Investitionen in dieser Kategorie sind solche, die zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu Nebenarbeiten (einschließlich Gesundheit und Sicherheit) beitragen.</p> <p>2.3.2 Investitionen in die Renovierung von Wohngebäuden aus einer vorgegebenen Liste standardisierter Gebäuderenovierungsmaßnahmen/förderfähiger</p>



Ausrüstungen: wie in den Förderkriterien unter Nr. 2.2.2, mit Ausnahme von 2.2.2.B.3 Ziffer i, beschrieben.

2.3.A Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit einem der Unterkriterien des Förderkriteriums Nr. 2.3 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;
- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Energieleistungsverträge, gezielte Schulungen usw.);
- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

Für Transaktionen des Endempfänger gemäß 2.3.1: sonstige technische Dokumentation im Vorfeld, z. B.:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ODER
- ✓ Energieaudit ODER
- ✓ technische Zertifizierung,

in jedem Fall vorgenommen von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß 2.3.2:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER
- ✓ Beschreibung der Investition

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für verbundene Tätigkeiten (2.3.A):

- ✓ Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen



UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.4| Energieeffizienz der Industrie

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.4

2.4.1 Investitionen in standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen aus einer vorgegebenen Liste

2.4.2 Investitionen in Technologien, Ausrüstung oder Maschinen, die den Energieverbrauch/die Treibhausgasemissionen erheblich senken (einschließlich Ersatz)

WAS ist förderfähig?

2.4.1 Investitionen in standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen aus einer vorgegebenen Liste

(A) Investitionen in den Erwerb/die Installation eines der in der vorgegebenen Liste standardisierter Energieeffizienzmaßnahmen/förderfähiger Ausrüstungen aufgeführten Posten, wie in den Förderkriterien unter Nummer 2.2.2 beschrieben

(B) Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieeffizienzgeräten für Gebäude:

- Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler) und Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1369 oder der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden;
- energieeffiziente Fenster (U-Wert von höchstens 1,0 W/m²K);
- Türen mit einem U-Wert von höchstens 1,2 W/m²K;
- Außenwandsysteme (mit einem U-Wert von höchstens 0,5 W/m²K);
- Wärmedämmprodukte mit einem Lambdawert von höchstens 0,06 W/mK;
- Lichtquellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Kälte- und Lüftungssysteme, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung für Beleuchtungssysteme;
- Wärmepumpen, die den beiden folgenden technischen Bewertungskriterien entsprechen: (a) Kältemittelschwellenwert: ein relatives Treibhauspotenzial von 675 wird nicht überschritten; (b) die Energieeffizienzanforderungen, die in den Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2009/125/EG festgelegt sind, werden erfüllt;
- energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung für Wohn- und Nichtwohngebäude;
- Produkte für Wärmemessung und Thermostatregelung in Haushalten, die an Fernwärmesysteme angeschlossen sind, für Wohneinheiten, die an Zentralheizungen für ein ganzes Gebäude angeschlossen sind, und für Zentralheizungsanlagen;
- Fernwärmetauscher und -übergabestationen, die sich für die Fernwärme-/Fernkälteverteilung eignen, ausgenommen solcher, bei denen Erdgas genutzt wird;
- Produkte für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen, sowie Sensorgeräte.

(C) Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit dem Förderkriterium 2.4.1 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;
- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Energieleistungsverträge, gezielte Schulungen usw.);
- für KMU: akkreditierte Energieaudits; für kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung: akkreditierte Energieaudits, ausgenommen obligatorische

Energieaudits, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen¹³;

- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge;
- Investitionen von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor, in Ausrüstung zur Erfüllung der Energiesparverträge.

2.4.2 Investitionen in Technologien, Ausrüstungen, Geräte, Systeme oder Verfahren, durch die die bestehenden Anlagen verändert werden und eine erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs/der Treibhausgasemissionen erzielt wird, einschließlich Investitionen in den Austausch bestehender Technologien, Ausrüstungen und Maschinen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) oder eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken.

Für die Zwecke der Kriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie bedeutet „erhebliche Verringerung“ eine Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Energieverbrauchs um mindestens 30 %.

(A) Für industrielle EE: Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) um mindestens 30 % oder Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 %.

Solche Investitionen können die Installation, Aufrüstung oder Modernisierung von Folgendem umfassen:

- elektrische Ausrüstung;
- Rauchgaskondensatoren, insbesondere in Bioenergieanlagen;
- Elektromotoren mit drehzahlvariablen Antrieben;
- drehzahlvariable Antriebe;
- Maschinen, Kompressoren und Kräne;
- Speichereinrichtungen für Bioenergieanlagen zur Vermeidung von Heizwertverlusten bei Biomasse;
- Verarbeitungsausrüstung;
- Produktionslinien.

Im Falle von Investitionen, die zu einer Produktionssteigerung führen (z. B. Modernisierung der Produktionslinie), kann die Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) um mindestens 30 % bzw. die Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % je Produktionseinheit berechnet werden.

(B) Beispiele für Investitionen bei Endempfängern, die in der Landwirtschaft tätig sind:

- Austausch von selbstfahrenden oder extern angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen (für den Einsatz auf dem Feld oder im Wald) (schwere und leichte

¹³ Es sei darauf hingewiesen, dass KMU nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/27/EU fallen.



Maschinen), sofern eine erhebliche Verringerung (mindestens 10 %) der Treibhausgasemissionen nachgewiesen werden kann.

Anmerkung: Geräte/Maschinen sind nur dann förderfähig, wenn neue Geräte/Maschinen der Spitzenklasse gekauft werden (für die Zwecke dieser Kriterien bezeichnet der Ausdruck „Spitzenklasse“ Geräte/Maschinen, die die Emissionsnorm der Stufe V (EU)/Final Tier 4 (US) oder künftige geltende Normen, die einer Änderung der Rechtsvorschriften unterliegen, erfüllen);

- Modernisierung bestehender Bewässerungsnetze/-systeme mit Energieeinsparungen (mindestens 30 %), einschließlich der Geräte, die mit solchen Investitionen verbunden sind;
- Investitionen in die Aufrüstung oder Modernisierung von Verarbeitungsgeräten, die zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Energieverbrauchs um 30 % führen.

Anmerkung: Neue Bewässerungssysteme und/oder der Ausbau bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Endempfänger durch entsprechende Unterlagen nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von Süßwasser aus Oberflächengewässern und Grundwasser/der gute Zustand des Gewässers eingehalten werden.

2.4.A Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten zur Förderung der Energieeffizienz

In jedem Fall sollten die Tätigkeiten darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen gegenüber den aktuellen Verfahren erheblich zu verringern, es sei denn, das aktuelle Verfahren weist bereits einen niedrigen CO₂-Ausstoß auf und die Tätigkeiten dienen der Entwicklung von Technologien, Diensten oder Lösungen mit ebenso niedrigen oder niedrigeren Emissionen, die neue Vorteile, z. B. geringere Kosten oder bessere Nutzbarkeit, mit sich bringen.

Tätigkeiten, die unmittelbar der Erkundung, dem Abbau, der Verarbeitung oder Beförderung fossiler Brennstoffe oder der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen dienen (ausgenommen Technologien für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung) können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Demonstrationsanlagen muss die Stelle, die die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten durchführt, eine Bewertung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen vornehmen, die gemäß der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet wurden.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Gilt für:	Art der Überprüfung
-----------	---------------------

2.4.1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ PDF Bericht Technische Dokumentation ODER ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER ✓ für verbundene Tätigkeiten: Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen ODER ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen ✓
2.4.2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 11. sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter, ODER ➤ technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle ODER ➤ interne Energieeffizienzpläne, die durch einen internen ODER externen akkreditierten technischen Sachverständigen oder im Rahmen eines Energiemanagementsystems (z. B. ISO 50001) zertifiziert wurden, ODER ➤ Ex-ante-Verringerung des Energieverbrauchs (oder der Treibhausgasemissionen oder des Kraftstoffverbrauchs), zertifiziert durch Hersteller, Lieferanten oder Installateure, ODER ➤ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen ✓
2.4.A	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sonstige technische Dokumentation, in der das Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen/der Kostensenkung/der besseren Nutzbarkeit beschrieben wird, ODER ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.5| Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.5

Investitionen in emissionsarme und/oder emissionsfreie Transportmittel, in die Erneuerung und Nachrüstung von Transportmitteln und in eine Infrastruktur für emissionsfreie und saubere Energie nutzende Fahrzeuge und Schiffe

WAS ist förderfähig?

Für Endempfänger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt:

2.5.1 Fahrzeuge

Vollelektrische Personenkraftwagen und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge,
Fahrzeugklassen: M1, M2, M3.

M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Bei Fahrzeugen der Klasse M1 dürfen die Kosten des Fahrzeugs – ohne Mehrwertsteuer – höchstens 60 000 EUR betragen.

M2: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu fünf Tonnen.

M3: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als fünf Tonnen.

2.5.2 Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität



Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers (z. B. Fahrrad), einen emissionsfreien Motor (z. B. Elektroroller) oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft (z. B. Elektrofahrrad) angetrieben werden; förderfähig sind nur Vorrichtungen, die in derselben öffentlichen Infrastruktur betrieben werden dürfen, die für Fahrräder oder Fußgänger vorgesehen ist.

Für Endempfänger, bei denen es sich um KMU oder kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung handelt

2.5.1 Fahrzeuge

Personenkraftwagen (Klasse M), leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1, z. B. Lieferwagen)

(a) Für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1:

Ab dem 1. Januar 2026: nur noch emissionsfreie Fahrzeuge (z. B. elektrisch, Wasserstoff).

Bei Fahrzeugen der Klasse M1 dürfen die Kosten des Fahrzeugs – ohne Mehrwertsteuer – höchstens 60 000 EUR betragen.

(b) Übrige Klassen: Fahrzeuge ohne Auspuffemissionen (z. B. elektrisch, Wasserstoff).

2.5.2 Motorräder (Klasse L)

Für Fahrzeuge der Klasse L:

Fahrzeuge ohne direkte Emissionen (Wasserstoff, Brennstoffzellen, Elektroantrieb).

2.5.3 Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3)

Für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3:

1. schwere Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N2 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand < 7,5 Tonnen:

- i. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge, die weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km emittieren.

2. schwere Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand > 7,5 Tonnen:

- i. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge, die
 - weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km emittieren (für Fahrzeuge der Klasse N2);
 - weniger als 1 g CO₂/kWh emittieren (für Fahrzeuge der Klasse N3);

- ii. emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge, dessen nach der nachstehenden Tabelle (Spalte „50 % des Bezugswerts CO₂ [g/tkm]“) bestimmten spezifischen direkten CO₂-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugswerte für CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge derselben Untergruppe betragen.

Tabelle für schwere Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen)

Bezeichnung der Gruppe	Fahrzeuggruppe	Fahrzeuguntergruppe	50 % des Bezugswerts CO ₂ [g/tkm]
Lastkraftwagen* mit einer Radachsenkonfiguration von 4 x 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen	4	4-UD	153,61
		4-RD	98,58
		4-LH	52,98
Sattelzugmaschinen** mit einer Radachsenkonfiguration von 4 x 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen	5	5-RD	42,00
		5-LH	28,30
Lastkraftwagen mit einer Radachsenkonfiguration von 6 x 2	9	9-RD	55,49
		9-LH	32,58
Sattelzugmaschinen** mit einer Radachsenkonfiguration von 6 x 2	10	10-RD	41,63
		10-LH	29,13

* Der Ausdruck „Lastkraftwagen“ bezeichnet einen Kraftwagen, der nicht für das Schleppen eines Sattelanhängers ausgelegt oder gebaut ist.

** Der Ausdruck „Sattelzugmaschine“ bezeichnet ein Zugfahrzeug, das ausschließlich oder hauptsächlich für das Schleppen von Sattelanhängern ausgelegt und gebaut ist.

2.5.4 Schifffahrt

1. Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. Vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 sind Schiffe förderfähig, wenn die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der von einem Schiff an Bord während eines Berichtszeitraums¹⁴ verbrauchten Energie 76,4 g CO₂e/MJ¹⁴ nicht übersteigt.

2. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. Sonstige Binnenschiffe sind förderfähig, wenn die direkten Emissionen weniger als 28,30 g CO₂/tkm betragen;

¹⁴ Die Treibhausgasintensität der von einem Schiff an Bord verbrauchten Energie wird von einer akkreditierten FuelEU-Prüferin überprüft und nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Methode berechnet und auf die gesamte vom Schiff in einem Kalenderjahr verbrauchte Energie angewandt. Schiffe, die nicht unter die FuelEU-Verordnung fallen, können diese Informationen auch von FuelEU-Überprüfern einholen.



- iii. Vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 sind andere Binnenschiffe förderfähig, wenn die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der von einem Schiff während eines Berichtszeitraums¹⁵ an Bord verbrauchten Energie 76,4 g CO₂e/MJ¹⁵ nicht übersteigt.

3. Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. Wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, das Kriterium der Nullemissionen am Auspuff zu erfüllen, können Schiffe vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029
 - a. für Schiffe, die in den Anwendungsbereich des EEDI fallen, einen erreichten Wert des Energieeffizienz-Design-Index (EEDI) aufweisen, der 20 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, und
 - i. am Liegeplatz an das Stromnetz angeschlossen werden können;
 - ii. bei gasbetriebenen Schiffen den Einsatz von Maßnahmen und Technologien zur Minderung der Methan- und/oder Lachgasemissionen auf unter 7,65 gCO₂e/MJ¹⁶ nachweisen;
 - b. Zusätzlich zu einem erreichten EEXI-Wert (Energy Efficiency Existing Ship Index), der 10 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEXI-Anforderungen liegt, überschreitet die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der während eines Berichtszeitraums¹⁷ an Bord verbrauchten Energie für Schiffe, die in den Anwendungsbereich des EEXI fallen, 76,4 g CO₂e/MJ nicht.

4. Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. Wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, das Kriterium der Nullemissionen am Auspuff zu erfüllen, können Schiffe vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029
 - a. für Schiffe, die in den Anwendungsbereich des EEDI fallen, einen erreichten Wert des Energieeffizienz-Design-Index (EEDI) aufweisen, der 20 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, und
 - i. am Liegeplatz an das Stromnetz angeschlossen werden können;

¹⁵ Die Treibhausgasintensität der von einem Schiff an Bord verbrauchten Energie wird von einer akkreditierten FuelEU-Prüferin überprüft und nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Methode berechnet und auf die gesamte vom Schiff in einem Kalenderjahr verbrauchte Energie angewandt. Schiffe, die nicht unter die FuelEU-Verordnung fallen, können diese Informationen auch von FuelEU-Überprüfern einholen.

¹⁶ Methan und Distickstoffoxide gemäß der ENTSCHLIESSUNG MEPC.402(83) - LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG VON METHAN-(CH₄) UND/ODER NITROUSOXID-(N₂O)-EMISSIONEN AUS MARINE-DIESEL-MOTOREN ODER einer aktualisierten Version.

¹⁷ Die Treibhausgasintensität der von einem Schiff an Bord verbrauchten Energie wird von einer akkreditierten FuelEU-Prüferin überprüft und nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Methode berechnet und auf die gesamte vom Schiff in einem Kalenderjahr verbrauchte Energie angewandt. Schiffe, die nicht unter die FuelEU-Verordnung fallen, können diese Informationen auch von FuelEU-Überprüfern einholen.



- ii. bei gasbetriebenen Schiffen den Einsatz von Maßnahmen und Technologien zur Minderung der Methan- und/oder Lachgasemissionen auf unter 7,65 gCO₂e/MJ¹⁸ nachweisen;
- b. Zusätzlich zu einem erreichten EEXI-Wert (Energy Efficiency Existing Ship Index), der 10 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEXI-Anforderungen liegt, überschreitet die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der während eines Berichtszeitraums an Bord verbrauchten Energie für Schiffe, die in den Anwendungsbereich des EEXI fallen, 76,4 g CO₂e/MJ nicht.

5. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. Für Binnenschiffe zur Güterbeförderung: Die Nachrüstungsmaßnahme verringert den Kraftstoffverbrauch um mindestens 15 %, ausgedrückt pro Energieeinheit und pro Tonnenkilometer, wie aus einer Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsgebiete (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, oder anhand der Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen hervorgeht;
- ii. Für Binnenschiffe zur Personenbeförderung: Die Nachrüstungsmaßnahme verringert den Kraftstoffverbrauch des Binnenschiffs zur Personenbeförderung um mindestens 15 %, ausgedrückt pro Energieeinheit und pro vollständiger Fahrt (vollständige Fahrgastreise), wie aus einer Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsgebiete (einschließlich repräsentativer Lastprofile und Liegezeiten) in denen das Schiff betrieben werden soll, oder anhand der Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen hervorgeht.

6. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

Die Nachrüstungstätigkeit erfüllt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:

- i. Verringerung des Kraftstoffverbrauchs des Schiffes um mindestens 15 %, ausgedrückt in Gramm Kraftstoff pro Tragfähigkeitstonnen pro Seemeile für Frachtschiffe, oder pro Bruttoreaumzahl pro Seemeile für Fahrgastschiffe, wie durch Computational Fluid Dynamics (CFD), Tanktests oder ähnliche technische Berechnungen nachgewiesen wird;
- ii. ermöglicht es den Schiffen, einen Energieeffizienz-Index für bestehende Schiffe (EEXI) zu erreichen, der mindestens 10 % unter den am 1. Januar 2023 geltenden EEXI-Anforderungen liegt, und dass die Schiffe mit Kraftstoffen ohne direkte (Auspuff-)Emissionen betrieben werden können und die Möglichkeit haben, am Liegeplatz an das Stromnetz angeschlossen zu werden.

In jedem Fall dürfen die Schiffe nicht für den ausdrücklichen Zweck hergestellt, nachgerüstet oder erworben werden, während der Laufzeit des Vorhabens überwiegend fossile Brennstoffe zu befördern oder zu lagern.

¹⁸ Methan und Distickstoffoxide gemäß der ENTSCHLIESSUNG MEPC.402(83) - LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG VON METHAN-(CH₄) UND/ODER NITROUSOXID-(N₂O)-EMISSIONEN AUS MARINE-DIESEL-MOTOREN ODER einer aktualisierten Version.



2.5.5 Schienenverkehr

1. Eisenbahninfrastruktur und zugehörige Teilsysteme (Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung);
2. Güter- und Passagierterminals, die andere Verkehrsträger mit der Schiene verbinden;
3. Emissionsfreie (elektrische, wasserstoffbetriebene) Schienenfahrzeuge, einschließlich bimodaler Fahrzeuge (Hybridantrieb) und Güterwagen und Reisezugwagen ohne eigenen Antrieb.

In jedem Fall sind Infrastrukturen und Fahrzeuge, die für den ausdrücklichen Zweck bestimmt sind, während der Laufzeit des Vorhabens überwiegend fossile Brennstoffe zu befördern oder zu lagern, nicht förderfähig.

2.5.6 Luftverkehr

1. Bodenabfertigung und Frachtumschlag, einschließlich:
 - i. emissionsfreie (z. B. elektrische, wasserstoffbetriebene) Fahrzeuge und Geräte für die Bodenabfertigung, z. B. Autos, Busse, Flugzeugschlepper, Bandlader, Gepäckschlepper, Enteisungsfahrzeuge, Schneepflüge, Fluggasttreppen, Palettenhubwagen, Haupt- und Unterdecklader, Zugmaschinen, Bodenstromversorgungsfahrzeuge, mobile Kühlcontainer usw.;
 - ii. ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft.
2. emissionsfreie Kleinflugzeuge (z. B. Elektroflugzeuge, wasserstoffbetriebene Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen für Beförderungszwecke; weniger als 20 Sitzplätzen – bemannt und unbemannt).

Im Bereich nachhaltige Flugkraftstoffe: Herstellung von Biokraftstoffen¹⁹ und Wasserstoff (einschließlich synthetischer Kraftstoffe auf Wasserstoffbasis)²⁰, einschließlich Ausrüstung,

¹⁹ Vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Merkmale:

- Die Biokraftstoffe werden aus den in Anhang IX Teile A und B der Richtlinie (EU) 2018/200135 aufgeführten nachhaltigen Rohstoffen hergestellt (Ausnahmen können im Einzelfall für die Entwicklung innovativer Prozesse und für Demonstrationszwecke gewährt werden).
- Bei der Herstellung von Biokraftstoffen für den Verkehr werden die in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Absätze 1 und 10) festgelegten Einsparziele für Treibhausgasemissionen (d. h. 65 %) eingehalten. Bei der Erzeugung von Strom/Wärme/Kälte aus Bioenergie, wie in den Tätigkeiten 14, 15 und 16 des Abschnitts „Energie“ dieses Leitfadens dargelegt, werden die in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Absätze 1 und 10) festgelegten Einsparziele für Treibhausgasemissionen (d. h. 80 %) eingehalten. Bei den Berechnungsmethoden sollten gegebenenfalls die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie und der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Bezug auf die CO₂-Abscheidung berücksichtigt werden.
- Biomasse-Rohstoffe, die aus der EU stammen, entsprechen den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2018/2001 (insbesondere Artikel 29) und der EU-Holzverordnung Nr. 995/2010.
- Biomasse-Rohstoffe, die nicht aus der EU stammen, stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2018/2001. Forstwirtschaftliche Biomasse muss mindestens zertifiziert sein oder an internationale Standards für die nachhaltige Forstwirtschaft (z. B. FSC/PEFC) angepasst sein (z. B. Fahrplan) und der EU-Holzverordnung Nr. 995/2010 entsprechen.

²⁰ Vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Kriterien: Einsparung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % für Wasserstoff [was zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/tH₂ führt] und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe gegenüber



Infrastruktur und Dienstleistungen für die Herstellung solcher Biokraftstoffe und Wasserstoff²¹, sowie Herstellung von Ausrüstung für die Verwendung von Wasserstoff²².

2.5.7. Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität

Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers (z. B. Fahrrad), einen emissionsfreien Motor (z. B. Elektroroller) oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft (z. B. Elektrofahrrad) angetrieben werden; förderfähig sind nur Vorrichtungen, die in derselben öffentlichen Infrastruktur betrieben werden dürfen, die für Fahrräder oder Fußgänger vorgesehen ist.

2.5.8 Infrastruktur und wesentliche Komponenten von Elektrofahrzeugen

Infrastruktur für den Betrieb von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität ohne CO₂-Auspuffemissionen: Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme.

Infrastruktur und Anlagen, die für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt sind: Umschlagsinfrastruktur und Aufbauten für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern.

Investitionen in die Konzeption, die Herstellung, den Vertrieb und die Instandhaltung von wesentlichen Komponenten von Elektrofahrzeugen wie Batterien und Elektromotoren.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation: Handbuch/Zertifikat zum Nachweis der Art des Transportmittels und der CO₂-Emissionen sowie die Überprüfung der einschlägigen Schwellenwerte durch den Finanzintermediär ODER
- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ nur für die Erneuerung und Nachrüstung von Schiffen: sonstige technische Dokumentation: technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ, analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz.

²¹ Die erfasste Ausrüstung umfasst: 1) Elektrolyseure zur Wasserstoffherzeugung; 2) Geräte zur CO₂-Abscheidung.

²² Die erfasste Ausrüstung umfasst Wasserstoff-Brennstoffzellen.



- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.6| Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien für den Klimaschutz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.6

Entwicklung oder Einführung grüner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitaler Lösungen, Tools, Geräte und Anwendungen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs/der Schadstoffemissionen ermöglichen oder zu den Klimaschutzzielen beitragen

WAS ist förderfähig?

(A) Ökologisierung des IKT-Sektors

A.1 Grüne Rechenzentren

Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- i. Im Rahmen der Tätigkeit wurden alle einschlägigen Verfahren umgesetzt, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren²³ oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 „Data centre facilities and infrastructures – Part 99-1: Recommended practices for energy management“ (Rechenzentren und Infrastrukturen – Teil 99-1): Empfohlene Verfahren für Energiemanagement) als „erwartete Verfahren“ (expected practices) aufgeführt sind. Die Umsetzung dieser Verfahren wird von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle verifiziert und mindestens alle drei Jahre überprüft.
- ii. Wenn ein erwartetes Verfahren aufgrund physischer, logistischer, planerischer oder sonstiger Sachzwänge als nicht relevant erachtet wird, wird erläutert, weshalb

²³ [2021 Best Practice Guidelines for the EU Code of Conduct on Data Centre Energy Efficiency | E3P \(europa.eu\)](#).



- das erwartete Verfahren nicht anwendbar oder durchführbar ist. Alternative bewährte Verfahren aus dem EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren oder anderen gleichwertigen Quellen können als direkter Ersatz herangezogen werden, wenn sie zu ähnlichen Energieeinsparungen führen.
- iii. Das Treibhauspotenzial der Kältemittel, die im Kühlsystem des Rechenzentrums verwendet werden, darf den Wert 675 nicht überschreiten.

(B) Nachhaltigkeitsbezogene IKT-Lösungen:

(B.1) IKT-Lösungen für dekarbonisierte Energienetze, wenn diese Lösungen zur Ermöglichung von Einsparungen bei Treibhausgasemissionen oder Energieeinsparungen von mindestens 30 % eingesetzt werden, z. B.:

- 1) energieeffiziente Datenplattformen und Datenströme;
- 2) energieeffiziente Supercomputer, energieeffiziente künstliche Intelligenz und Blockchain-Algorithmen;
- 3) Digitalisierung dekarbonisierter Netze;
- 4) Big-Data-Lösungen für Energie;
- 5) Halbleiter.

(B.2) Intelligente Netze und damit zusammenhängende IKT-Lösungen:

Intelligente Technologien (einschließlich Internet der Dinge, künstliche Intelligenz) für:

- 1) Automatisierung intelligenter Netze;
- 2) flexible Energieverteilung;
- 3) intelligente Stromzähler;
- 4) Echtzeit-Softwarepaket für intelligente Stromnetze.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe A:

- ✓ sonstige technische Dokumentation

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe B.1:

- ✓ sonstige technische Dokumentation – externe Zertifizierung der Mindesteinsparungen bei Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch

UND



- Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe B.2:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

3| Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel

3.1| Klimaresilienz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 3.1

Investitionen, die eine höhere Klimaresilienz des Unternehmens oder des Gebiets gegenüber dem Klimawandel und klimabedingten Ereignissen ermöglichen und/oder die Anfälligkeit der Landwirtschaft für Klimaveränderungen verringern.

WAS ist förderfähig?

Bei Investitionen müssen die EU-Umweltschutzstandards eingehalten werden, sie sollten nicht an Vermögenswerte gebunden sein, die die langfristigen Umweltziele untergraben, und naturbasierte Lösungen sollten Vorrang haben.

Diese Investitionen umfassen:

- (A) Investitionen zur Verringerung der Anfälligkeit der Landwirtschaft für Klimaveränderungen:
- i. Kulturpflanzen, die gegen Dürre/Überschwemmungen resistent sind (gemäß den nationalen/regionalen/lokalen/städtischen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel)/neue Pflanzensorte;
 - ii. Lagerung von Kulturpflanzen;
 - iii. Maßnahmen der Präzisionslandwirtschaft im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen für die meteorologische und hydrologische Überwachung und Prognose;
 - iv. Druckbewässerungstechnologien unter Verwendung von Systemen zur Sprüh-, Tröpfchen- oder sonstigen hocheffizienten Bewässerung;
 - v. Temperaturregelung für die Viehhaltung;
 - vi. Verwendung von Gärresten als lokale Nährstoffquelle und für die Beregnungsdüngung im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biogas/Biomethan;
 - vii. sonstige Investitionen, mit denen die Klimaresilienz landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren erheblich erhöht wird, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen;
- (B) Investitionen in digitale Technologien zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, z. B. digitale Lösungen für fortgeschrittene Wetterüberwachung und -vorhersagen, Kommunikationstechnologien für die Verbreitung wetter- und klimabezogener Informationen und Frühwarnsysteme;

- (C) Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung der Resilienz zwecks Anpassung an den Klimawandel;
- (D) naturbasierte Lösungen²⁴ und ökosystembasierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich grüner und blauer Infrastruktur²⁵, Verhütung und Eindämmung von Überschwemmungen (z. B. Bau/Modernisierung von Deichen, Ausbau und/oder Modernisierung von Wasserbauwerken zur Erhöhung der Abflusskapazität, Regenwassermanagement, Katastrophenvorsorge, Frühwarnsysteme, Wiederherstellung von Ökosystemen, Risikomanagement und -minderung bei Naturkatastrophen usw.) und Erosionsphänomene;
- (E) spezifische Maßnahmen, die erforderlich sind, um Klimaanfälligkeiten zu verringern, die bei der Bewertung des Klimarisikos ermittelt wurden und in den nationalen/regionalen/städtischen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt sind, auch in Bezug auf Wasserbewirtschaftung und Landwirtschaft;
- (F) Investitionen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels in Städten, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Wärmeinseln (z. B. begrünte und kühle Dächer, Einführung von Materialien mit hoher Sonnenreflexion und Infrarotstrahlung für Fassaden, Dächer und Gehwege, außen angebrachte Sonnenschutzvorrichtungen, städtische Wälder usw.);
- (G) Investitionen in den Schutz der Räumlichkeiten und des Naturkapitals des Endempfängers vor den Auswirkungen extremer Wetterereignisse, einschließlich temperaturbedingter Ereignisse (z. B. ventilative Kühlung) sowie windbedingter und wasserbedingter Ereignisse (z. B. durchlässige Pflasterung, Fluttore, Hochwasserventile und Luftziegelabdeckungen);
- (H) Sonstige Investitionen, die anderen Unternehmen oder Einrichtungen die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen (einschließlich Herstellung, Erwerb, Installation, Entwicklung, Werbung oder Unterstützung für die Einführung und Umsetzung).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

²⁴ Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der Biodiversität und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

²⁵ Gemäß der EU-Strategie für grüne Infrastruktur (COM(2013) 249 final) ist grüne (und blaue) Infrastruktur ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und terrestrische und aquatische Ökosysteme sowie andere physische Elemente in Land- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten umfasst, wobei sich grüne Infrastruktur im terrestrischen Bereich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum befinden kann.

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation (falls verfügbar) ODER
- ✓ Beschreibung der Investition: für 3.1 (A) i und 3.1 (E): einschließlich Verweis auf nationale/regionale/lokale/städtische Strategien und/oder Pläne zur Anpassung an den Klimawandel

UND

- ✓ für 3.1 (A) iv: Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Dokumentation des Bewässerungsprojekts, die ausschließlich von „hydrologischen Planungsingenieuren“, die von den nationalen Behörden zugelassen sind, erstellt wurde, ODER
 - eine Bescheinigung der nationalen Wasserregulierungsbehörden (die für die Verwaltung der Wasserrechte an Wasserkörpern zuständig sind) über die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung ODER
 - Wassernutzungserlaubnis für den jährlichen Betrieb des Bewässerungssystems

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.



4| Investitionen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling

4.1| Nachhaltige Nutzung von Werkstoffen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1

- 1) Investitionen, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen und/oder eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen gegenüber der bestehenden Praxis ermöglichen;
- 2) Investitionen in Tätigkeiten, die für die Nettoeinsparung von Ressourcen durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung oder Recycling von entscheidender Bedeutung sind.

WAS ist förderfähig?

4.1.1 Investitionen, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen und/oder eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen im Vergleich zu der bestehenden Praxis ermöglichen

Projekte/Investitionen, wie:

- i. die eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen um mindestens 20 % ermöglichen, einschließlich der Ersetzung von neuen Materialien durch Sekundär-/Recyclingstoffe oder durch Abfälle oder durch Nebenprodukte aus anderen industriellen Prozessen;
- ii. die eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen, Abfällen oder Nebenerzeugnissen aus anderen industriellen Prozessen von mindestens 20 % gegenüber der derzeitigen Praxis ermöglichen, in jedem Fall aber nicht unter 20 % der Gesamtnutzung;
- iii. Investitionen in die Herstellung von Produkten mit nachweislich hoher Recyclingfähigkeit (d. h. mehr als 80 %);
- iv. Investitionen in die Entwicklung und Herstellung biobasierter Materialien, die zu mindestens 80 % recycelbar oder kompostierbar sind.

4.1.2 Investitionen in Tätigkeiten, die für die Nettoeinsparung von Ressourcen durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung oder Recycling von entscheidender Bedeutung sind

Projekte/Investitionen wie:

- i. Instandsetzung, Nachrüstung und Wiederaufarbeitung von Altprodukten oder redundanten Produkten/beweglichen Vermögenswerten;



- ii. Tätigkeit/Investitionen in den Bereichen Wiederverwendung und Reparatur von Konsumgütern (z. B. Bekleidung, Möbel, Fahrräder, Haushaltsgeräte).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Bei Transaktionen des Endempfängers, die das Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1.1 erfüllen, beruht die Bewertung auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation, z. B.: externe Bewertung/Zertifizierung, aus der Folgendes hervorgeht: i) Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen, ii) stärkere Nutzung von Sekundärrohstoffen, Abfällen oder Nebenprodukten aus anderen industriellen Prozessen entsprechend den einschlägigen Schwellenwerten, soweit zutreffend, iii) Recyclingfähigkeit des Produkts von mehr als 80 % oder iv) Recyclingfähigkeit oder Kompostierbarkeit von 80 % oder mehr für biobasierte Materialien

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Bei Transaktionen des Endempfängers, die die das Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1.2 erfüllen, beruht die Bewertung auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch einen Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren, ob
 1. der Endempfänger der in einem der folgenden NACE Rev 2.1²⁶ - Sektoren tätig ist oder die zu finanzierende Investition in einen dieser Sektoren fällt:
 - i. G47.79 Einzelhandel mit Gebrauchsgütern,
 - ii. C33.1 Reparatur und Wartung von Metallzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen,
 - iii. T95.1 Reparatur und Wartung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten,
 - iv. T95.2 Reparatur und Wartung von Gebrauchsgütern ODER
 2. Der Endempfänger ist in einem Sektor tätig oder die zu finanzierende Investition soll in einem Sektor durchgeführt werden, der sich die Einsparung von Nettoressourcen durch Wiederverwendung, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung und Recycling zur Aufgabe gemacht hat,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

²⁶ Für den Fall, dass die NACE Rev. 2 weiterhin verwendet wird, verweisen wir auf die NACE-Codes für 4.1 im Use Case Document Version 1.3, abrufbar unter: [Nachhaltigkeit-Anwendungsfall-v1-3.pdf](#)



WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

4.2| Reduzierung, Sammlung und Verwertung von Abfällen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.2

Investitionen in die getrennte Sammlung von Abfällen, redundanten Produkten, Teilen, Materialien und Rückständen, um eine hochwertige Wiederverwertung, Wiederverwendung, Rückgewinnung und/oder Aufwertung zu ermöglichen

WAS ist förderfähig?

Projekte/Investitionen, wie:

- (A) Ausrüstungen sowie Transport- und Gebäudeinfrastrukturen, die benötigt werden, um Produkte und Materialien zurückzunehmen und den für Reparatur, Instandsetzung, Wiederaufarbeitung, Recycling oder Demontage zuständigen Einrichtungen zuzuführen;
- (B) bewegliche Ausrüstung (Abfallbehälter, Container);
- (C) Abfallsammel- und -transportfahrzeuge, die eine hochwertige Abfallsammlung und -bewirtschaftung ermöglichen und mindestens der Euro-V-Norm entsprechen;
- (D) Ausrüstung für die Abfallsammlung und -bewirtschaftung (einschließlich getrennter Sammlung oder Sortierung);
- (E) Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Umwidmung und Aufarbeitung von Altprodukten oder redundanten Produkten, beweglichen Vermögenswerten und deren Komponenten, die andernfalls entsorgt würden.

Investitionen im Zusammenhang mit der Beseitigung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/98²⁷ (z. B. Deponierung, dauerhafte Lagerung, Verbrennung) sind nicht förderfähig.

²⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02008L0098-20180705>.



WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch einen Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren, ob der Endempfänger in einem der folgenden NACE Rev 2.1²⁸ -Sektoren tätig ist oder die zu finanzierende Investition in einen dieser Sektoren fällt:

- i. E38.1 Abfallsammlung,
- ii. E38.2 Abfallverwertung,
- iii. G46.87 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen,

UND

2. sonstige technische Dokumentation: gegebenenfalls Überprüfung der Mindestanforderung im Wege einer technischen Bewertung/Zertifizierung durch eine externe professionellen Zertifizierungsstelle

UND

3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Wenn die Investition die Abfallverwertung betrifft oder das Unternehmen seine eigenen nicht gefährlichen Abfälle am Produktionsort entsorgt, so prüft der Finanzintermediär, ob der Endempfänger über eine Genehmigung verfügt oder zumindest bei den zuständigen nationalen/regionalen/lokalen Behörden registriert ist (Anmerkung: Investitionen im Bereich gefährliche Abfälle sind nicht förderfähig).

Wenn die Investition die Sammlung, den Transport oder die Verwendung von Abfällen anderer Betreiber für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens betrifft, so prüft der Finanzintermediär, ob der Endempfänger bei den zuständigen nationalen/regionalen/lokalen Behörden registriert ist.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

²⁸ Für den Fall, dass die NACE Rev. 2 weiterhin verwendet wird, verweisen wir auf die NACE-Codes für 4.1 im Use Case Document Version 1.3, abrufbar unter: [Nachhaltigkeit-Anwendungsfall-v1-3.pdf](#)



Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

4.3| Geschäftsmodelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Geschäftsmodelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die Strategien der Kreislaufwirtschaft ermöglichen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.3

Modelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Modelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die unter anderem auf Leasing, nutzungsabhängiger Bezahlung, Abonnements oder Pfandsystemen basieren und eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen

WAS ist förderfähig?

Dieses Kriterium für die Förderfähigkeit bezieht sich auf Geschäftsmodelle wie Leasing, nutzungsabhängige Bezahlung, Abonnements oder Pfandsysteme, bei denen die Endempfänger die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen. Dies umfasst:

- (A) Leasingprodukte mit kreislaforientiertem Design (z. B. verbesserte Haltbarkeit, Modularität, einfache Demontage und Reparatur);
- (B) Regelungen zur Rückgabe des Produkts/der Anlage am Ende des ersten Leasingzeitraums mit anschließender Instandsetzung/Reparatur, sodass ein erneutes Leasing in „neuwertiger“ Qualität möglich wird;
- (C) Investitionen, mit denen besorgniserregende Stoffe in Materialien, Produkten und Anlagen ersetzt oder erheblich reduziert werden.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage der Tätigkeit des Endempfängers

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der



zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

4.4| Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.4

Entwicklung/Einführung von Tools, Anwendungen und Dienstleistungen, mit denen Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden

WAS ist förderfähig?

- (A) IKT-Tools für die vorausschauende Instandhaltung und Reparatur mit dem vorrangigen Ziel, die Lebensdauer der Produkte zu verlängern;
- (B) digitale Lösungen für die Rückverfolgbarkeit von Materialien zur Unterstützung des künftigen Recyclings;
- (C) digitale Tools und Anwendungen für die Rücknahmelogistik (Verfolgung, Rücknahme von Produkten zwecks Wiederverwendung, Reparatur oder Recycling), zur Verbesserung der kreislauforientierten Ressourceneffizienz und zur Abfallvermeidung (z. B. von Lebensmittelabfällen in Restaurants und Geschäften);
- (D) virtuelle Marktplätze für Sekundärrohstoffe oder gebrauchte/reparierte/aufgewertete Produkte;
- (E) digitale Lösungen zur Unterstützung der Schaffung neuer Recyclingsysteme;
- (F) digitale Tools und Anwendungen zur Sensibilisierung/Aufklärung von Verbrauchern und der Industrie in Bezug auf die Anwendung und den Nutzen verschiedener Strategien für eine Kreislaufwirtschaft;
- (G) Beratungsdienste für Unternehmen in den Bereichen Strategieplanung, Vorbereitung und Umsetzung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;
- (H) Übergang zu energie- und materialeffizienten Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdiensten durch die Einführung von Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft bei Telekommunikationsgeräten und Unterhaltungselektronik (Verbesserung der Haltbarkeit, Wiederverwendung, Aktualisierung, Reparierbarkeit, Aufbereitung, Recycling).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:



- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.



5| Investitionen in Bezug auf Umweltauswirkungen und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen

5.1| Wasserressourcen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 5.1

Investitionen in die Bewirtschaftung und Effizienz der Wasserressourcen und in damit zusammenhängende Technologien

WAS ist förderfähig?

Investitionen in:

(A) Modernisierung von Infrastrukturen, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Wassereinsparung, -effizienz und -wiederverwendung sowie die Reduzierung der Abwassermenge zu verbessern:

- i. Wassersparsysteme und ihre Komponenten (einschließlich Technologien), die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 10 % führen;
- ii. Installation von neuen modernen wassersparenden Maschinen, Geräten und Vorrichtungen (z. B. Bewässerungsmaschinen, Pumpen, Filter, Rohrleitungen, Armaturen, Fernsteuerungssysteme, Wetterstationen, Bodensonden, Wasserzähler);
- iii. Wasseraufbereitungstechnologien für die Wiederverwendung von Wasser;
- iv. Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den Vorgaben eines Zertifizierungsprogramms ergeben, z. B. EWS-Standard (<http://www.ewp.eu/ews-standard>), Sustainability Certification Program (<https://www.wqa.org/Sustainability>);
- v. Wassereffizienz von Gebäuden;
- vi. Technologien zur Wassereinsparung (intelligente Wasserzähler, Drucksteuerungstechnologien);
- vii. Messung und Überwachung des Wasserdurchflusses und -pegels sowie Überwachung der Wasserqualität;
- viii. Verbesserung und Digitalisierung von Wasserüberwachungsnetzen.

(B) Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Erhöhung der Versickerung und zur Rückhaltung:

- i. Auffangen von Ablaufwasser zur späteren Verwendung;
- ii. Maßnahmen zur Steuerung der Ableitung zwecks Verbesserung der Versickerung;
- iii. Investitionen in die Verbesserung der Versickerung von Regenwasser;
- iv. Entwässerungssysteme, Kombination aus Entwässerung und Wasserrückhaltung;



- v. Verbesserung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;
- vi. Wasserspeicherung (einschließlich Isolierung) und -gewinnung (z. B. Entwurf und Bau eines Reservoirs zur Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser und angesammeltem Binnenwasser);
- vii. Umstellung von kombinierten auf getrennte Kanalisations-/Regenwassersysteme.

(C) Unterstützung für eine präzisere Bewässerungssteuerung, die zu Wassereinsparungen und -effizienz führt:

- Bewässerung, die zu Wassereinsparungen von mindestens 10 % führt;
- Präzisionsbewässerungstechnologien (z. B. variable Bewässerung, Mikrobewässerung, Kombination mit flüssiger Düngung);
- Entwicklung und Wiederaufbau der Bewässerungsinfrastruktur und der damit verbundenen Strukturen.

Anmerkung: Neue Bewässerungssysteme und/oder der Ausbau bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Empfänger durch entsprechende Unterlagen nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von Süßwasser aus Oberflächengewässern und Grundwasser/der gute Zustand des Gewässers eingehalten werden.

(D) IKT-Anwendungen und -Lösungen, die auf Folgendes ausgerichtet sind:

- i. hydrologische Modellierung und Vorhersage;
- ii. intelligente Wasserbewirtschaftung, einschließlich fortgeschrittener Mess- und Überwachungstechnologien;
- iii. Steigerung der Wassereinsparung, -erhaltung und -effizienz oder Verbesserung der Wasserqualität.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Gilt für:	Art der Überprüfung:
(A)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition und gegebenenfalls ✓ sonstige technische Dokumentation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ➤ für 5.1.A.i: externe Zertifizierung/technische Dokumentation zum Nachweis der Verbesserung der Wassereffizienz/des Wasserverbrauchs ODER ➤ für 5.1.A.iv: Nachweis der Einhaltung des einschlägigen Zertifizierungssystems ODER ➤ technische Dokumentation von Lieferanten, Installateuren und gegebenenfalls anderen
	UND



	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(B)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(C)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition UND ✓ Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: <ol style="list-style-type: none"> i. Dokumentation des Bewässerungsprojekts, die ausschließlich von „hydrologischen Planungsingenieuren“, die von den nationalen Behörden zugelassen sind, erstellt wurde, ODER ii. eine Bescheinigung der nationalen Wasserregulierungsbehörden (die für die Verwaltung der Wasserrechte an Wasserkörpern zuständig sind) über die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung ODER iii. Wassernutzungserlaubnis für den jährlichen Betrieb des Bewässerungssystems UND ✓ sonstige technische Dokumentation: externe Ex-ante-Zertifizierung, dass das Bewässerungssystem zu Wassereinsparungen von mindestens 10 % führt; UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(D)	<p>10. Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers</p> <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
<p>WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen. • Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen. • Der Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen. • Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein. 	



Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

5.2| Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 5.2

Investitionen in den Bereichen Verringerung, Eindämmung und Vermeidung von Schadstoffemissionen in die Luft und Lärminderung

WAS ist förderfähig?

Investitionen in sauberere Produktionstechnologien oder End-of-Pipe-Minderungstechnologien, einschließlich der Herstellung von wesentlichen Produkten, Schlüsselkomponenten und neuen Technologien zur Verringerung von Schadstoffemissionen in die Luft, sowie Investitionen in die Lärminderung.

Dies umfasst:

- (A) Investitionen in Ausrüstungen, mit denen die Luftverschmutzung erheblich verringert werden kann (PM-2,5- und PM-10-Partikel, NH₃ (Ammoniak), CH₄ (Methan)), z. B.: Kessel, Gaswäscher, Multiklon-Staubabscheider, Lagerung von Dung;
- (B) End-of-pipe-Lösungen zur Verringerung der Partikelemissionen in die Luft, z. B. Filter;
- (C) emissionsarme Techniken zur Einarbeitung von Dung in den Boden und anorganische Stickstoffdünger – die Maßnahme mit dem größten Potenzial zur Verringerung der NH₃-Emissionen;
- (D) Investitionen in die Lärminderung in der Industrie, z. B.: Geräuschschutzhüllen (Maschinenabdeckungen), Acrylglas, Lärmschutzwände;
- (E) in der Luftfahrt: zentralisierte Enteisungspads zur Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition
- UND
- ✓ gegebenenfalls sonstige technische Dokumentation
- UND
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen



WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

6| Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 6.1

Investitionen in naturbasierte Lösungen oder die Finanzierung von Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten

WAS ist förderfähig?

(A) Investitionen in naturbasierte Lösungen oder Endempfänger, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten

(B) Investitionen in folgenden Bereichen oder Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind oder Dienstleistungen erbringen:

- i. Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Landschafts- und Grünflächen. Diese Maßnahme umfasst den Schutz, die Wiederherstellung und die effektive Bewirtschaftung von Gebieten mit hohem ökologischem Wert an Land oder auf See wie Natura-2000-Gebieten oder Schutzgebieten (z. B. Nationalparks, Naturschutzgebiete, ökologische Gebiete, Landschaftsparks, Feuchtgebiete oder Seegraswiesen), den Schutz von Arten von EU-Interesse, von Lebensräumen von Bestäubern und von funktionalen Gebieten (z. B. ökologische Korridore) sowie den Schutz von Gebieten im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie;
- ii. grüne Gebäude: begrünte und belebte Dächer, Fassaden, Innen-/Außenwände;
- iii. nachhaltige Biomaterialien für den Bau (z. B. Holzrahmen) oder die Lebensmittelkonservierung (z. B. essbare Beschichtungen);
- iv. nachhaltiger Tourismus und naturbasierte Lösungen für Gesundheit und Wohlergehen, Lösungen zur Verbesserung der Umweltleistung oder zur Verringerung der Umweltauswirkungen, einschließlich Agrartourismus, Ökotourismus und naturnaher oder forstwirtschaftlicher Tourismus, sowie Projekte zur Förderung der Erhaltung des Natur- und Kulturerbes und der Landschaft;
- v. Beratungsdienste in Bereichen wie Konzeption und Planung der Stadtbegrünung, Landschaftsarchitektur oder Wasserwirtschaft;
- vi. IKT-Lösungen, die ausdrücklich darauf abzielen, zur Erhaltung und zum Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, und damit verbundene Dienstleistungen wie:
 - Überwachungs- und Sensortechnologie;

- Datenanalyse und -verarbeitung;
- Beurteilung und Entscheidungsfindung, Kommunikation und Vernetzung;
- Informationen und Aufklärung über Biodiversität.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition
- UND
- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion oder sein Kerngeschäft darin besteht, zum Schutz, zur Erhaltung und/oder zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beizutragen,
- UND
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Bei Investitionen, die die Sanierung eines verschmutzten/kontaminierten Standorts betreffen, verlangt der Finanzintermediär vom Endempfänger eine Eigenerklärung, dass die Investition nach bestem Wissen und Gewissen des Endempfängers nicht die Sanierung eines Standorts betrifft, an dem nach dem 21. April 2007 eine Verschmutzung²⁹/Kontaminierung/Umweltschädigung³⁰ stattgefunden hat, oder, falls dies der Fall ist, eine Eigenerklärung, dass der Endempfänger nicht der „Betreiber“ (natürliche oder juristische, private oder öffentliche Person) ist, die die professionelle Tätigkeit ausgeübt oder kontrolliert hat, die zu der Kontaminierung/Verschmutzung/dem Umweltschaden geführt hat.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

²⁹ Der Ausdruck „Umweltverschmutzung“ bezeichnet die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können (Quelle: Richtlinie 2010/75/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0075&qid=1399014331474>).

³⁰ Siehe Artikel 2 der Umwelthaftungsrichtlinie:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0035&qid=1635414914261>.



7| Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten

7.1| Nachhaltige Forstwirtschaft und andere Investitionen in den Klimaschutz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 7.1

. Investitionen in Aufforstung, Wiederaufforstung, Waldsanierung/-wiederherstellung, einschließlich der dazugehörigen Ausrüstung, und in nachhaltige Waldbewirtschaftung.

WAS ist förderfähig?

Folgende Investitionen:

- (A) Investitionen in die Wiederaufforstung und/oder Aufforstung³¹, z. B. Baumschulen, Miniwälder in Städten oder am Straßenrand, grüne Infrastruktur zum Schutz vor Bodenerosion und/oder Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Sturzfluten, einschließlich Ausgaben für die Vorbereitung des Waldstandorts für die Bepflanzung;
- (B) Investitionen in den Schutz und/oder die Wiederherstellung/Rehabilitierung von Wäldern³¹ und den Einsatz von Verfahren zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich Beschneiden und Pflege, Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung, Schutz vor Schädlingen und/oder Wildtieren usw.;
- (C) Investitionen in Ausrüstung und Technologien zur Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Wiederaufforstung oder Aufforstung, z. B. Drohnen für die Früherkennung von Bränden oder die Aussaat (z. B. Abfeuern von Saatgut).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition, einschließlich Dokumentation der Einhaltung der Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die im gesamteuropäischen Rahmen von Forest Europe festgelegt wurde,
- UND
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

³¹ Die Verwendung nicht einheimischer Lebensräume und Arten sollte ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist durch die Ökosystem- und Klimabedingungen gerechtfertigt.

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

7.2| Nachhaltige und ökologische/biologische Landwirtschaft und Aquakultur

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 7.2

Investitionen in neue oder bestehende i) zertifizierte ökologische/biologische Produktion und/oder ii) nachhaltige Landwirtschaft, sofern diese Investitionen nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume (insbesondere von Gebieten mit hohem Biodiversitätswert) führen.

WAS ist förderfähig?

Investitionen in neue und bestehende

(I) zertifizierte ökologische/biologische Produktion:

Umstellungsbetriebe und ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmen (einschließlich Erzeugern von Agrar- und Aquakulturerzeugnissen, Verarbeitern, Lagerdienstleistern, Schlachthöfen, Einzelhändlern usw. gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/848) ODER

(II) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren:

Landbewirtschaftungsmethoden, die in der Liste landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten, in Anhang I aufgeführt sind³², einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Schädlingsbekämpfungsverfahren, einschließlich Pufferstreifen, auf denen der Einsatz von Pestiziden verboten ist, widerstandsfähigen schädlingsresistenten Pflanzen, mechanischer Unkrautbekämpfung usw.;
- agrarökologische Verfahren wie Fruchtfolge, minimale Bodenbearbeitung, Aussaat auf Rückständen und Verfahren wie Misch-/Mehrfachanbau;
- Präzisionslandwirtschaft, einschließlich Nährstoffmanagementplan, Minimierung der Nährstofffreisetzung, optimaler pH-Wert für die Nährstoffaufnahme,

³² Die „Liste der potenziellen landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen gefördert werden könnten“ ist nicht länger online abrufbar. Ab dem 18. April 2024 ist die Liste in Anhang I dieses Anwendungsfalldokuments enthalten.



kreislauforientierte Landwirtschaft, Präzisionspflanzenbau zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel, Wasser, Pflanzenschutzmittel), Verbesserung der Bewässerungseffizienz;

- nicht traditionelle Kulturen, darunter Algen, Proteine aus Insekten, die in der Fisch- und Tierernährung verwendet werden, usw.;
- Verfahren und Technologien zur Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung und der Düngbewirtschaftung, z. B. Futtermittelzusatzstoffe, Präzisionsfütterung, Abdeckung von Dünglagern, Düngaufbereitung und Nährstoffrückgewinnung aus Düng.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

(I) Zertifizierte ökologische/biologische Produktion:

- ✓ Nachweis der Zertifizierung der Produktionsmethode als ökologisch/biologisch (Umstellung bzw. Beibehaltung):
 - Zertifikat, das im Zertifizierungssystem für ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer *TRACES*³³;

UND

- ✓ Versicherung des Endempfängers, dass die Investition nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume führt,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(II) Nachhaltige Landwirtschaft:

- ✓ Geschäftsplan zur Umsetzung neuer Maßnahmen und zur Ausweitung nachhaltiger Produktionsmethoden, die in den Anwendungsbereich der im Kommissionsdokument über Öko-Regelungen aufgeführten landwirtschaftlichen Verfahren fallen, ODER
- ✓ Nachweis, dass der Endempfänger von der zuständigen nationalen Behörde Unterstützung für landwirtschaftliche Tätigkeiten erhält (im Einklang mit Artikel 70 der VERORDNUNG (EU) 2021/2115), falls zutreffend

UND

- ✓ Versicherung des Endempfängers, dass die Investition nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume führt,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

³³ Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#!?sort=-issuedOn>.



Investitionen in bestehende Tierhaltungstätigkeiten (einschließlich Viehzucht und Aquakultur) sind förderfähig, sofern diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Tätigkeiten in Bezug auf die Tierhaltung führen.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.



8| Kriterium der Barrierefreiheit

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 8.1

Investitionen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen und zur Entwicklung unterstützender Technologien sowie in die barrierefreie Gestaltung der Organisation und ihrer Räumlichkeiten für Kunden und Mitarbeiter mit Behinderungen und/oder Funktionseinschränkungen

WAS ist förderfähig?

Folgende Investitionen:

- (A) Einführung oder Verbesserung der Barrierefreiheitsfunktionen von gängigen Technologien und Produkten wie Computern, Betriebssystemen, Fahrzeugen, Haushaltsgeräten, Telefonen und/oder Diensten, einschließlich Online-Diensten oder Webinhalten und -infrastrukturen;
- (B) Investitionen von KMU/kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, die zugangserleichternde Dienste (einschließlich Beratungsdienste) anbieten, um Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu machen, die Barrieren aufweisen, die ihrer Nutzung oder ihrem Verbrauch durch Menschen mit Behinderungen und/oder Funktionseinschränkungen im Wege stehen;
- (C) Entwicklung und Einsatz von unterstützender Technologie, auch auf der Grundlage von Robotik (z. B. RollstuhlAufzüge, angepasste Autos, Gestelle, Rampen, Sensoren und Lichtführung, taktile Geräte, Ton, Gebärdensprache usw.) oder künstlicher Intelligenz oder anderer neuer Technologien;
- (D) Verbesserung der Barrierefreiheit der Einrichtungen von KMU/kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Gebäuden und digitaler Tools wie Websites und mobiler Anwendungen für Mitarbeiter (d. h. Anpassung der Arbeitsplätze) und Kunden mit Behinderungen und/oder körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investitionen
- UND
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?



- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Anhang I – Liste möglicher landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten

Liste möglicher LANDWIRTSCHAFTLICHER VERFAHREN, die durch ÖKO-REGELUNGEN unterstützt werden könnten

Januar 2021
#EuropäischerGrünerDeal

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) kann entscheidend dazu beitragen, den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem umzusetzen und die europäischen Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, einen Beitrag zu den Klimazielen der EU zu leisten und die Umwelt zu schützen. Öko-Regelungen sind ein neues Instrument in der GAP, um diesen Übergang zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren GAP-Strategieplänen Öko-Regelungen fest. Anschließend werden diese von der Kommission bewertet und genehmigt. Sie sind wichtige Instrumente für die GAP, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen.

Dieses Dokument trägt zur Debatte bei, erhöht die Transparenz des Prozesses und gibt Landwirten, Verwaltungen, Wissenschaftlern, Interessenträgern und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Öko-Regelungen zu erörtern. Diese Liste wurde nach eingehender Diskussion mit Sachverständigen erstellt.

Landwirtschaftliche Verfahren müssen folgende Bedingungen erfüllen, um für Öko-Regelungen infrage zu kommen:

- Sie müssen Maßnahmen betreffend Klima- und Umweltschutz, Tierwohl und Antibiotikaresistenz umfassen.
- Sie müssen auf der Grundlage des Bedarfs und der Prioritäten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt werden.
- Ihre Ziele müssen über die Grundanforderungen, einschließlich der Konditionalität, hinausgehen.
- Sie müssen zu den Zielen des europäischen Grünen Deals beitragen.

ZIELE DES EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEALS

- Bis 2030 Halbierung der Verwendung und der Risiken chemischer Pestizide und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 %;

- bis 2030 **ökologische/biologische Bewirtschaftung** auf mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU und erheblicher Ausbau der **ökologischen/biologischen Aquakultur**;
- bis 2030 Halbierung des Verkaufs von **antimikrobiellen Mitteln**, die für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmt sind;
- Senkung der **Nährstoffverluste** um mindestens 50 % bei gleichzeitigem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit; dies dürfte bis 2030 zu einem um mindestens 20 % reduzierten Einsatz von **Düngemitteln** führen;
- bis 2030 Wiedergestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche **mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt**.

Mit den GAP-Strategieplänen werden verstärkte Konditionalität, Öko-Regelungen, landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Investitionen umgesetzt, um die Ziele des Grünen Deals, insbesondere diejenigen, die sich aus der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie für 2030 ergeben, zu erreichen und die spezifischen Klima- und Umweltziele der GAP zu erfüllen.

SPEZIFISCHE ZIELE DER GAP

(KLIMAWANDEL, UMWELTPFLEGE, LANDSCHAFTEN)

- **Spezifisches Ziel Nr. 4:** Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie
- **Spezifisches Ziel Nr. 5:** Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
- **Spezifisches Ziel Nr. 6:** Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
- **Spezifisches Ziel Nr. 9:** Verbesserung des Tierwohls und Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

BEREICHE DER UMWELT-, KLIMA- UND TIERSCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GAP-STRATEGIEPLÄNE

- a. **Eindämmung des Klimawandels**, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung
- b. **Anpassung an den Klimawandel**, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz
- c. **Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität** und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen
- d. **Verhinderung von Bodenschädigung**, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung
- e. **Schutz der biologischen Vielfalt**, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

- f. **Maßnahmen für einen nachhaltigen und geringeren Einsatz von Pestiziden**, insbesondere von mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt verbundenen Pestiziden
- g. **Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls** oder zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

BEISPIELE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE VERFAHREN

1. VERFAHREN, DIE IN DEN POLITISCHEN INSTRUMENTEN DER EU FESTGELEGT SIND:

- **Ökologische/biologische landwirtschaftliche Verfahren** im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 (b, c, d, f, g)
 - Umstellung auf ökologische/biologische Produktion (b, c, d, f, g)
 - Erhaltung von ökologischer/biologischer Produktion (b, c, d, f, g)
- **Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes** im Sinne der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (b, c, d, e, f), einschließlich:
 - Pufferstreifen, auf denen bestimmte Bewirtschaftungsverfahren angewendet und keine Pestizide eingesetzt werden (c, e, f)
 - mechanische Unkrautbekämpfung (c, e, f)
 - verstärkte Nutzung widerstandsfähiger, schädlingsresistenter Pflanzensorten und -arten (b)
 - brachliegende Flächen mit einer Artenzusammensetzung für Biodiversitätszwecke (c, e, f)

2. SONSTIGE VERFAHREN:

- **Agrarökologie**, einschließlich:
 - Fruchtfolge mit Hülsenfrüchten (a, b, d, f)
 - Mischkulturen - vielfältige Kulturen (b, d, e, f)
 - bodendeckende Kulturen zwischen Baumzeilen auf Dauerkulturen - Obstgärten, Rebflächen, Olivenbäume - über die Konditionalität hinaus (a, c, d, e, f)
 - Winterbodenbedeckung und Zwischenfrüchte über die Konditionalität hinaus (a, b, c, d)
 - auf Grünland basierende Viehhaltung mit geringer Intensität (a, c, d, g)
 - Nutzung von Kulturpflanzen/Pflanzensorten, die widerstandsfähiger gegen den Klimawandel sind (b, c, e, f)
 - Mischarten/Diversifizierung der Gräser auf Dauergrünland für die Zwecke der biologischen Vielfalt (Bestäubung, Vögel, Futterpflanzen für Wild) (c, d, e, f)
 - verbesserter Reisanbau zur Verringerung der Methanemissionen (z. B. Wechsel zwischen Nass- und Trockentechniken) (a)
 - Verfahren und Standards gemäß den Vorschriften für den ökologischen Landbau (b, c, d, f)
- **Pläne für Tierhaltung und Tierwohl**, einschließlich:
 - Fütterungspläne: geeigneter Zugang zu Futter und Wasser, Analysen der Futter- und Wasserqualität (z. B. Mykotoxine), optimierte Futtermittelstrategien (g)
 - tiergerechte Haltungsbedingungen: mehr Platz pro Tier, verbesserte Bodenbeläge (z. B. Haltung auf täglich gewechseltem Stroh), freies Abferkeln, Bereitstellung eines artgerecht ausgestalteten Umfelds (z. B. Wühlmöglichkeiten für Schweine, Sitzstangen, Nestbaumaterial usw.), Abschattung/Sprinkler/Belüftung zur Bewältigung von Hitzebelastung (b, g)
 - Verfahren und Standards gemäß den Vorschriften für den ökologischen Landbau (g)
 - Verfahren, die die Robustheit, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit und Anpassungsfähigkeit der Tiere erhöhen, z. B. die Lebensdauer von Milchkühen; Zucht emissionsärmerer Tiere, Förderung der genetischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit (a, b, g)

- Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen: Gesamtplan für alle einschlägigen Haltungsmethoden zur Verringerung des Risikos von Infektionen, die antimikrobielle Mittel erfordern, z. B. Belüftungshohlraum zwischen zwei Aufzuchtbändern, Impfungen und Behandlungen, verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen usw. (g)
- Zugang zu Weideland und Verlängerung der Weidezeit für Weidetiere (a, b, g)
- Bereitstellung und Steuerung des regelmäßigen Zugangs zu Freigelände (g)
- **Agrarforstwirtschaft**, einschließlich:
 - Einrichtung und Pflege von Landschaftselementen über die Konditionalität hinaus (a, c, d, e)
 - Bewirtschaftungs- und Schnittplan für Landschaftselemente (e, f)
 - Einrichtung und Pflege von silvopastoralen Systemen mit hoher biologischer Vielfalt
- **Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Naturschutzwert**, einschließlich:
 - brachliegende Flächen mit einer Artenzusammensetzung für Biodiversitätszwecke (Bestäubung, Vögel, Futterpflanzen für Wild usw.) (c, e, f)
 - Behirtung auf Freiflächen und zwischen Dauerkulturen, Wandertierhaltung und gemeinsame Nutzung von Weideland (b, d, e, f, g)
 - Gestaltung und Verbesserung naturnaher Lebensräume (a, b, c, d, e, f, g)
 - Verringerung des Düngemiteleinsatzes, wenig intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (a, b, c, d, e, f, g)
- **Kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung**, einschließlich:
 - Erhaltungslandwirtschaft (a, d)
 - Wiedervernässung von Feuchtgebieten/Torfmooren, Paludikultur (a, c, d, e)
 - Mindestgrundwasserstand im Winter (a, c, d)
 - angemessene Bewirtschaftung von Ernterückständen, d. h. Einarbeitung landwirtschaftlicher Rückstände in den Boden, Aussaat auf Ernterückständen (a, c, d)
 - Einrichtung und Erhaltung von Dauergrünland (a, c, d, e, f)
 - extensive Nutzung von Dauergrünland (a, c, d)
- **Präzisionslandwirtschaft**, einschließlich:
 - Plan zur Nährstoffbewirtschaftung, Anwendung innovativer Ansätze zur Minimierung der Freisetzung von Nährstoffen, optimaler pH-Wert für die Nährstoffaufnahme, kreislauforientierte Landwirtschaft (a, c, d, f)
 - Präzisionslandwirtschaft zur Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes (Düngemittel, Wasser, Pflanzenschutzmittel) (e, f)
 - Verbesserung der Bewässerungseffizienz (b)
- **Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung**, einschließlich:
 - Umsetzung nitratbezogener Maßnahmen, die über die Konditionalitätsverpflichtungen hinausgehen (c, d, e,)
 - Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung durch überschüssige Nährstoffe, z. B. Probenahmen im Boden, sofern nicht bereits vorgeschrieben, Schaffung von Nährstofffallen (c, d, e,)
- **Schutz der Wasserressourcen**, einschließlich:
 - Steuerung des Wasserbedarfs der Pflanzen (Umstellung auf weniger wasserintensive Kulturen, Änderung der Pflanztermine, optimierte Bewässerungspläne) (b)
- **Sonstige für den Boden vorteilhafte Verfahren**, einschließlich:
 - Erosionsschutzstreifen und Windschutz (b, d, e,)
 - Einrichtung oder Erhaltung von Terrassen- und Streifenkulturen (b, d, e,)

- **Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen:**
 - *Futtermittelzusatzstoffe zur Verringerung der Emissionen aus der enterischen Fermentation (a)*
 - *verbesserte Düngbewirtschaftung und -lagerung (a)*

Anhang II – Beitrag zu Klima- und Umweltzielen

In der nachstehenden Tabelle sind die Koeffizienten („Marker“) festgelegt, die für die Berechnung des Beitrags zu den Klima- und Umweltzielen auf der Grundlage der InvestEU-Leitlinien für die Nachverfolgung von Klima- und Umweltdaten zu verwenden sind.

Diese Tabelle dient der Vereinbarung zwischen dem EIF und der Europäischen Kommission und ist nicht Teil des endgültigen Anwendungsfalldokuments, das in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird.

Kategorie nach Ziel	Anwendbare Kriterien für die Nachhaltigkeitsgarantie Abschnitt	Koeffizient für den Klimawandel	Koeffizient für Umweltziele
Grüne Unternehmen ³⁴	Abschnitt 1 – Kriterien für umweltfreundliche Unternehmen, ausgenommen Kriterium 1.4	40%	40%
	Abschnitt 1 – Kriterium „Grünes Unternehmen“ 1.4	100%	40%
Eindämmung des Klimawandels	Abschnitt 2 - Investitionen zur Eindämmung des Klimawandels	100%	40%
Anpassung an den Klimawandel	Abschnitt 3 - Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel	100%	40%
Übergang zur Kreislaufwirtschaft	Abschnitt 4 – Investitionen im Zusammenhang mit dem Übergang zur Kreislaufwirtschaft, der Abfallvermeidung und dem Recycling	40%	100%
Wasserressourcen und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Abschnitt 5 - Investitionen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	40%	100%
Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme	Abschnitt 6 - Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme - Naturbasierte Lösung	40%	100%
Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten	Abschnitt 7 - Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten	40%	100%
Soziale Barrierefreiheit	Abschnitt 8 - Barrierefreiheitskriterien	0%	0%

³⁴ Zur Vermeidung von Zweifeln werden im Use Case Document die Kriterien „Green Enterprise“ als „Sustainable Enterprise“-Kriterien bezeichnet.